

BdSt-INFO-Service Nr. 6 | Stand: 1. März 2018

## CHECKLISTE ZUR EINKOMMENSTEUERERKLÄRUNG 2017 – TIPPS UND HINWEISE

**Im Durchschnitt erhalten Steuerzahler 985 Euro Steuern vom Finanzamt zurück. Worauf warten Sie noch? Wer seine Einkommensteuererklärung frühzeitig abgibt, bekommt im Regelfall auch schneller seine Erstattung. Damit Sie nichts vergessen, haben wir eine Übersicht zusammengestellt, woran gedacht werden sollte und wo es in diesem Jahr Neuerungen gibt.**

### Allgemeine Hinweise

#### **Wer muss eine Einkommensteuererklärung abgeben?**

**Arbeitnehmer** sind nur in bestimmten Fällen zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet. Die Veranlagungsgründe sind im Gesetz geregelt (§ 46 EStG). Eine Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung besteht z. B., wenn:

- neben dem Arbeitslohn weitere Einkünfte von mehr als 410 Euro erzielt wurden, etwa aus einer Nebentätigkeit.
- Lohnersatzleistungen von mehr als 410 Euro im Jahr gezahlt wurden, wie Arbeitslosengeld, Elterngeld oder Kurzarbeitergeld.
- der Steuerzahler nebeneinander mehrere Arbeitgeber hatte.
- ein Freibetrag beantragt wurde und der Arbeitslohn im Jahr 2017 11.200 Euro überstieg (bei zusammenveranlagten Ehegatten 21.250 Euro).

- beide Ehegatten Arbeitslohn bezogen haben und ein Partner mit der Steuerklasse V oder VI besteuert wurde oder das Paar das sogenannte Faktorverfahren (Steuerklasse IV/Faktor) gewählt hatte.

Liegt keine Pflicht zur Abgabe der Einkommensteuererklärung vor, so kann die Erklärung freiwillig eingereicht werden (sogenannte Antragsveranlagung). Dies kann sich lohnen, denn häufig gibt es eine Steuererstattung. Entsteht wider Erwarten eine Steuernachzahlung, so kann der Antrag auf die freiwillige Steuererklärung zurückgenommen werden.

**Unternehmer** (Freiberufler, Selbstständige und Gewerbetreibende) müssen eine Einkommensteuererklärung abgeben.

Auch **Senioren** sind zunehmend verpflichtet, eine Einkommensteuerer-

klärung einzureichen, denn seit dem Jahr 2005 werden Renten stärker besteuert. Ob eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden muss, hängt bei ihnen von der Höhe der Bruttorente und dem Jahr des Rentenbeginns ab. Wer als lediger Rentner die in der Tabelle aufgeführten Beträge mit seiner gesetzlichen Rente überschreitet, muss sich um seine Einkommensteuererklärung kümmern. Kommen weitere Einnahmen etwa aus einer Betriebsrente, privaten Versicherungen oder Vermietungen hinzu, muss gänzlich neu gerechnet werden.

*Hinweis: Details zur Steuererklärung für Rentner enthält die BdSt-Broschüre „Steuererklärung 2017 für Senioren“ und „Senioren und Steuern“. Die Broschüren können jeweils bei den Landesverbänden des BdSt angefragt werden. Die Broschüre „Steuererklärung für Senioren“ ist für Mitglieder zudem online unter [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de) abrufbar.*

**NEU** Höchste Jahresbruttorente 2017, die noch steuerfrei bleiben kann:

Jahr des Rentenbeginns	Steuerpflichtiger Anteil der Rente in %	Höchste Jahresbruttorente 2017, die steuerfrei bleibt, bei einem ledigen Rentner in €
2005	50	17.638
2006	52	17.141
2007	54	16.732
2008	56	16.483
2009	58	16.168
2010	60	15.744

2011	62	15.434
2012	64	15.212
2013	66	14.988
2014	68	14.725
2015	70	14.566
2016	72	14.415
2017	74	13.966

Quelle: BMF, August 2017

*Hinweis: Die in der Tabelle (3. Spalte) angegebenen Höchstwerte beziehen sich nur auf das Jahr 2017! Für frühere oder spätere Jahre ändern sich die Beträge, da beispielsweise Rentenerhöhungen oder Neuerungen im Steuerrecht zu berücksichtigen sind.*

**Sparer:** Für private Kapitaleinkünfte gilt in Deutschland die Abgeltungsteuer. Diese wird automatisch von der Bank einbehalten. Daher müssen Steuerzahler mit inländischen Kapitalerträgen die Erträge grundsätzlich nicht mehr in der Einkommensteuererklärung angeben. Es kann sich allerdings lohnen, freiwillig Zinsen und Dividenden in der Anlage KAP (für Kapitalerträge) anzugeben:

- Sparer mit niedrigen Einkünften: Sie können die Kapitalerträge freiwillig in der Einkommensteuererklärung angeben und die Günstigerprüfung beantragen. Das Finanzamt prüft dann, ob die Anwendung des persönlichen Steuersatzes günstiger ist als der Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent.
- Sparer-Pauschbetrag ist nicht vollständig ausgeschöpft: Kapitalerträge bis zu 801 Euro bzw. 1.602 Euro bei Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern bleiben pro Jahr steuerfrei (sogenannter Sparer-Pauschbetrag). Um den Sparer-Pauschbetrag zu nutzen, muss der Bank ein entsprechender Freistellungsauftrag erteilt werden.

Hatte der Sparer diesen nicht erteilt oder unterhielt der Sparer mehrere Konten und waren die Freistellungsaufträge ungünstig verteilt, hat die Bank ggf. zu viel Abgeltungsteuer abgezogen. Diese kann dann im Rahmen der Einkommensteuererklärung (Anlage KAP) erstattet werden.

- Sparer mit Kirchensteuerpflicht und Sperrvermerk: Seit dem Jahr 2015 gilt für Kirchensteuer auf Kapitalerträge ein neues Abzugsverfahren (automatischer Kirchensteuerabzug). Damit werden bei Sparern, die einer steuerpflichtigen Religionsgemeinschaft angehören, die Kirchensteuern auf die Kapitalerträge automatisch von der Bank eingezogen. In diesem Fall muss der Sparer keine Angaben in der Steuererklärung machen. Hat der Sparer aber einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern beantragt, wird die Bank keine Kirchensteuer abführen. In diesem Fall muss eine Einkommensteuererklärung abgegeben werden.

### Abgabefrist

Die Einkommensteuererklärung muss grundsätzlich bis zum 31. Mai beim Finanzamt abgegeben werden. Zwar hatte der Gesetzgeber mit dem Steuermodernisierungsgesetz die Abgabefristen verlängert, die Regelung gilt aber noch nicht für dieses Jahr! Erst für die Steuererklärung 2018, die im Jahr 2019 abgegeben wird, gibt es zwei Monate mehr Zeit.

*Hinweis: In Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland und teilweise auch in Sachsen und Thüringen ist der 31. Mai 2018 ein Feiertag (Fronleichnam). Hier muss die*

*Erklärung spätestens am 1. Juni 2018 beim Finanzamt sein.*

In Rheinland-Pfalz gibt es bereits in diesem Jahr etwas mehr Zeit. Dort wurde die Neuregelung vorgezogen. Hier haben Steuerzahler, die ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr 2017 selbst anfertigen, bis zum 31. Juli 2018 Zeit (Fristenerlass Rheinland-Pfalz vom 2. Januar 2018).

Steuerzahler, die in Baden-Württemberg leben und ihre Steuererklärung über das elektronische Finanzamt ELSTER ([www.elster.de](http://www.elster.de)) abgeben, haben ebenfalls bis zum 31. Juli 2018 Zeit.

*Hinweis: Neben Baden-Württemberg erhielten Steuerzahler im Vorjahr auch in Bayern, Nordrhein-Westfalen, Hessen und Sachsen zwei Monate mehr Zeit, wenn sie die Erklärung elektronisch (teilweise zusätzlich authentifiziert) übermittelten. Ob dies auch in diesem Jahr wieder gilt, kann man auf der Internetseite der jeweiligen Landesfinanzverwaltung erfahren.*

*Tipp: Wer merkt, dass er den Abgabetermin nicht einhalten kann, sollte beim Finanzamt rechtzeitig einen Antrag auf Fristverlängerung stellen.*

Hilft ein Steuerberater oder Lohnsteuerhilfeverein beim Anfertigen der Steuererklärung, so verlängert sich die Abgabefrist automatisch bis zum 31. Dezember 2018.

Wer seine Einkommensteuererklärung **freiwillig** abgibt (siehe oben), der hat

sogar vier Jahre Zeit, die Erklärung beim Finanzamt einzureichen. Das heißt, die Steuererklärung für das Jahr 2014 muss spätestens am 31. Dezember 2018 beim Finanzamt vorliegen. In der Regel ist es aber sinnvoll, die Erklärung zeitnah anzufertigen, da über die Jahre Belege eventuell verloren gehen. Zudem erhält man die mögliche Steuererstattung dann auch erst später.

### Erklärungsform

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, Einkommensteuererklärungen abzugeben: elektronisch oder in Papierform. Die Papierform dürfen allerdings nur noch Arbeitnehmer und Senioren nutzen, wenn sie keine weiteren Gewinneinkünfte als Selbstständiger, Gewerbetreibender oder aus Land- und Forstwirtschaft haben. Denn Selbstständige, Freiberufler und Unternehmer müssen den Computer einschalten.

**NEU** *Hinweis für Unternehmer, Freiberufler, Selbstständige: Ab 2018 können sog. Unternehmenssteuererklärungen, zum Beispiel für Umsatzsteuer- und Gewerbesteuer sowie die Einnahmenüberschussrechnung (EÜR), nur noch authentifiziert über das elektronische Finanzamt „ELSTER“ abgegeben werden! Dazu muss man sich zuvor einmalig unter [www.elster.de](http://www.elster.de) registrieren lassen. Eine Übersicht über die verschiedenen Abgabeformen und -fristen enthält der BdSt-INFO-Service Nr. 3. Mitglieder können dieses Infomaterial unter [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de) im Mitgliederbereich abrufen.*

### Ausfüllen der Formulare

Die Einkommensteuererklärung muss auf amtlichen Formularen abgegeben werden. Die Formulare zur Einkommensteuererklärung liegen bei den Finanzämtern aus oder können im Internet unter [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) heruntergeladen werden. Wer seine Einkommensteuererklärung ganz ohne Papier an das Finanzamt schicken möchte, nutzt das elektronische Finanzamt unter [www.elster.de](http://www.elster.de).

### Unterlagen beifügen

**NEU** Der Steuererklärung müssen grundsätzlich keine Belege und Aufstellungen mehr beigefügt werden. Allerdings müssen die Unterlagen aufbewahrt und auf konkrete Nachfrage des Finanzamts vorgelegt werden. Auch Spendenquittungen müssen seit diesem Jahr nicht mehr beigefügt werden. Hier gilt aber eine besondere Aufbewahrungsfrist von einem Jahr ab Steuerfestsetzung (also ab Datum des Steuerbescheides).

*Tipp: Bei neuen Sachverhalten oder starken Änderungen im Vergleich zum Vorjahr kann es sich allerdings lohnen, Belege mit der Steuererklärung ans Finanzamt zu übersenden. Wird beispielsweise erstmals ein häusliches Arbeitszimmer geltend gemacht, eine doppelte Haushaltsführung begründet oder erstmals eine Behinderung geltend gemacht, können die entsprechenden Belege dafür direkt beigefügt werden.*

Trotz der Erleichterung müssen die Steuerformulare sorgfältig ausgefüllt werden, denn das Finanzamt wird überprüfen, ob die Angaben plausibel

sind sowie Stichproben durchführen und dann eventuell Unterlagen nachfordern. Damit verlängert sich die Bearbeitungsdauer und die Steuererstattung lässt ggf. länger auf sich warten. Um eine solche Mehrarbeit zu vermeiden, sollten die Angaben in der Steuererklärung möglichst aussagefähig sein. Nicht konkret genug ist beispielsweise der Eintrag „Spende 250 Euro“. Stattdessen sollte direkt in den Formularen angegeben werden, um welche Spende es sich handelt, z. B. „SOS Kinderdorf (06/2017) 250 Euro“.

Weitere Beispiele (aus den Empfehlungen der bayerischen Finanzverwaltung):

nicht aussagekräftig	aussagekräftig
Fortbildung: 700 €	Ärztetkongress Berlin (23.-26.06.2017), Teilnahmegebühr 700 €
Reparatur: 800 €	Lohnanteil Reparatur Heizung der HeizungsbaugmbH (26.06.2017): 800 €
Krankheitskosten: 1.500 €	Zahnbehandlung Dr. med. Hans Meyer (16.12.2017): 1.500 €

*Hinweis: Die Bayerische Steuerverwaltung hat gemeinsam mit den Steuerberatenden Berufen „Empfehlungen zur Belegvorlage für Steuererklärungen ab VZ 2017“ erarbeitet. Abrufbar ist das Dokument z. B. über: <https://datenbank.nwb.de/Dokument/Anzeigen/723026/>.*

### Veranlagungsart wählen

Ehepaare und eingetragene Lebenspartner können entscheiden, ob sie einzeln oder zusammen veranlagt werden möchten. Im Regelfall werden sich Ehegatten/Lebenspartner für eine Zusammenveranlagung entscheiden,

sodass die Splittingtabelle angewendet wird (Ehegattensplitting). Im Einzelfall kann eine getrennte Veranlagung günstiger sein, z. B. wenn einer der Partner Einkünfte erhält, die dem sogenannten Progressionsvorbehalt unterliegen, wie Elterngeld, Krankengeld oder Arbeitslosengeld. Ehepaare/Lebenspartner sollten beim Anfertigen der Einkommensteuererklärung daher immer überprüfen, ob eine Zusammenveranlagung oder eine einzelne Veranlagung für sie von Vorteil ist.

*Tipp: Sind beide Partner Arbeitnehmer und kommt es im Steuerbescheid zu einer Steuernachzahlung bzw. der Festsetzung von Vorauszahlungen, sollten Paare ihre Lohnsteuerklassen überprüfen. Eventuell sind diese dann nicht mehr optimal verteilt. Ab diesem Jahr genügt der Wechselantrag eines Ehegatten, um von der Steuerklasse 3 oder 5 in die Steuerklasse 4 zu rutschen. Hier ist kein gemeinsamer Antrag der Ehegatten mehr erforderlich.*

### Steuernummer bereithalten

In den Steuerformularen werden die Steuernummer und die steuerliche Identifikationsnummer (IdNr.) abgefragt. Die Steuernummer wird vom Finanzamt vergeben und steht beispielsweise auf dem Einkommenssteuerbescheid des Vorjahres. Wer noch keine Steuernummer hat, kann in dem Feld ggf. den Hinweis „neu“ eintragen. Die IdNr. wurde allen Bürgern vom Bundeszentralamt für Steuern im Jahr 2011 bzw. nach Geburt eines Kindes per Post zugesandt. Ist die Nummer verloren gegangen, kann sie dort erneut angefordert werden ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)). Die Identifikations-

nummer finden Sie zudem in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitgebers und im Einkommensteuerbescheid des Vorjahres.

Ab dem Jahr 2016 muss die Steueridentifikationsnummer auch für Freistellungsaufträge, für das Kindergeld und für Unterhaltszahlungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Partner mitgeteilt werden. Dementsprechend werden die eigene Steuernummer sowie die der Kinder und Ex-Partner auch in den Steuervordrucken abgefragt.

### Checkliste 2017

Unsere Übersicht zeigt einige wichtige Punkte auf, die in der Einkommensteuererklärung nicht vergessen werden sollten. Die Zeilenangaben beziehen sich auf die Nummerierung in den amtlichen Formularen. Damit die Bearbeitung im Finanzamt möglichst schnell erfolgt, sollten die Steuerzahler ihre Steuererklärung gewissenhaft ausfüllen, sodass Nachfragen zu bestimmten Sachverhalten vermieden werden.

Arbeitnehmer müssen mindestens den Mantelbogen (hier werden beispielsweise Name und Adresse eingetragen), die Anlage N für die Arbeitseinkünfte und die Anlage Vorsorgeaufwand ausfüllen.

*Tipp: Wer Arbeitnehmer ist und nur die standardmäßigen Werbungskosten, z. B. für Wege zur Arbeit und übliche Sonderausgaben z. B. Beiträge zur Kranken- und Rentenversicherung hat, kann das Formular „Vereinfachte Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer“ nutzen.*

### **Grundangaben (Mantelbogen)**

**Persönliche Verhältnisse (Zeilen 6 bis 23):** Die Angaben zu den persönlichen Verhältnissen sind sehr wichtig, weil sich daraus entsprechende steuerliche Folgen ergeben können, zum Beispiel bei Ehepaaren. Änderungen sollten unbedingt angegeben werden und Einträge nicht blind aus dem Vorjahr kopiert werden. An folgende Änderungen sollte etwa gedacht werden:

- Heirat
- Kinder
- Kirchenein- oder -austritt
- Scheidung
- genaue Angabe des Berufs.

*Hinweis: Die genaue Angabe des Berufs vermeidet häufig Nachfragen z. B. zu Werbungskosten, die typischerweise in diesem Beruf anfallen. Auch Studenten sollten angeben, ob sie sich im Erst- oder Zweitstudium (z. B. Masterstudium) befinden.*


### **Bankverbindung (Zeilen 25 bis 28):**

Die Finanzverwaltung wickelt den Zahlungsverkehr über das SEPA-Verfahren ab. Der Bürger muss daher BIC und IBAN angeben, damit die Steuererstattung auch zeitnah auf dem Konto des Steuerzahlers eingeht. Vor allem, wenn man die Bank gewechselt hat, sollte nicht einfach die alte Angabe aus dem Vorjahr übernommen werden.

**Außergewöhnliche Belastungen:** Mit den außergewöhnlichen Belastungen werden bestimmte Härtefälle abgedeckt. Im Mantelbogen (ab Zeile 61) können z. B. außergewöhnliche Belastungen wegen einer Behinderung geltend gemacht werden.

Auch **Krankheitskosten** (ab Zeile 67) zählen zu den außergewöhnlichen Belastungen. So können die Kosten für Zahnersatz, Brillen, Kuren oder orthopädische Hilfsmittel, wie Schuheinlagen und Zuzahlungen zu Rezepten in der Einkommensteuererklärung abgesetzt werden. Allerdings berücksichtigt das Finanzamt die Kosten erst, wenn die sog. zumutbare Eigenbelastung überschritten wird. Diese ist unterschiedlich hoch und richtet sich nach dem Einkommen, Familienstand und der Anzahl der Kinder. Wer prüfen möchte, ob in seinem Fall die Zumutbarkeitsgrenze überschritten ist, kann dies beispielsweise im Internet unter [www.lstn.niedersachsen.de/steuer/steuerberechnungen](http://www.lstn.niedersachsen.de/steuer/steuerberechnungen) überprüfen oder die Details der nachfolgenden Tabelle entnehmen:

Gesamtbetrag der Einkünfte in Euro		bis 15.340	über 15.340 bis 51.130	über 51.130
<b>ohne Kinder</b>	Ledig oder Ehepaare mit Einzelveranlagung	5 %	6 %	7 %
	Ehepaare mit Zusammenveranlagung (sog. Ehegattensplitting)	4 %	5 %	6 %
<b>mit Kindern</b>	1 bis 2 Kinder	2 %	3 %	4 %
	ab 3 Kindern	1 %	1 %	2 %

Der Bundesfinanzhof hat mit Urteil vom 19. Januar 2017 (Az.: VI R 75/14)  entschieden, dass die Grenze für die zumutbare Eigenbelastung gestaffelt berechnet wird. Die Finanzverwaltung hat die günstigere Berechnungsregel inzwischen anerkannt.

**Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen (Zeilen 71 bis 79):** Privatpersonen können in ihrer Einkommensteuererklärung Kosten für einen Handwerker oder eine haushaltsnahe Dienstleistung steuerlich geltend machen. Voraussetzung: Die Dienstleistung oder die Handwerkerleistung wird im Haushalt des Steuerzahlers ausgeführt, es liegt eine Rechnung für die Leistung vor und der Betrag wurde nicht bar bezahlt. Auch Mieter können die anteiligen Kosten für Reparaturen in der Wohnung, den Hausmeister, den Schornsteinfeger oder die Gartenpflege steuerlich absetzen. Die Angaben können der Nebenkostenabrechnung oder einer gesonderten Bescheinigung des Vermieters entnommen werden. Die Kosten für einen professionellen Haus- oder Tierbetreuer werden ebenfalls anerkannt, beispielsweise, wenn während des Urlaubs ein Betreuer zum Füttern oder zur Fellpflege der Katze ins Haus kommt.

*Tipp: Das Bundesfinanzministerium (BMF) listet alle begünstigten Dienst- und Handwerkerleistungen in einem Verwaltungsschreiben vom 9. November 2016 auf. Das Schreiben kann unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) abgerufen werden.*

Inzwischen akzeptiert die Finanzverwaltung auch Kosten für Arbeiten, die außerhalb der Wohnung bzw. des Hauses durchgeführt wurden, aber noch im räumlichen Zusammenhang mit dem Haushalt stehen. Steuerzahler sollten daher auch die Kosten für den Winterdienst, die Straßenreinigung auf dem öffentlichen Gehweg oder das Legen des Hauswasseran-

schluss in der Steuererklärung angeben.



*Tipp: Ob auch Straßenausbaubeiträge auf der öffentlichen Straße vor dem Haus als Handwerkerleistungen steuerlich anerkannt werden müssen, ist gegenwärtig umstritten. Der BdSt unterstützt dazu eine Musterklage vor dem Bundesfinanzhof (Aktenzeichen: VI R 50/17). Betroffene Steuerzahler sollten die Ausgaben daher in der Einkommensteuererklärung ansetzen und Einspruch einlegen, wenn das Finanzamt diese nicht anerkennt. Zur Begründung sollte auf das laufende Verfahren verwiesen werden.*

Im Maximalfall können durch die Angabe von haushaltsnahen Dienstleistungen 4.000 Euro (20 Prozent von 20.000 Euro) und Handwerkerleistungen weitere 1.200 Euro (20 Prozent von 6.000 Euro) Einkommensteuern im Jahr gespart werden.

*Hinweis: In die Formulare sollten immer die vollen Arbeits-, Anfahrts- und Maschinenkosten des Dienstleisters bzw. Handwerkers inklusive Umsatzsteuer eingetragen werden. Materialkosten sind nicht abzugsfähig. Die Finanzverwaltung berücksichtigt dann 20 Prozent der Aufwendungen bei Handwerkerleistungen bis zu einem Höchstbetrag von 6.000 Euro bzw. bei haushaltsnahen Dienstleistungen bis zu einem Betrag von 20.000 Euro.*

**Ergänzende Angaben zur Steuerklärung – Freitextfeld (Zeile 98):**  
Auf Seite 4 des Mantelbogens



ist erstmals ein Feld für ergänzende Angaben zur Steuererklärung zu finden. Möchten Sie solche Angaben machen, tragen Sie dort eine „1“ ein. Das ist für Sachverhalte erforderlich, die Sie nicht in der Steuererklärung angeben können, weil es kein Feld dafür gibt, oder wenn Sie eine andere Rechtsauffassung als die Finanzverwaltung zu einem Sachverhalt haben. Ansonsten bleibt das Feld leer.

*Hinweis: Werden der Erklärung Belege oder Aufstellungen beigelegt, sind dies keine ergänzenden Angaben! Das Feld 98 wird dafür also nicht ausgefüllt.*

### **Berufliche Aufwendungen – Werbungskosten (Anlage N)**

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit entstehen, können als Werbungskosten abgesetzt werden. Dabei sollte unter anderem an folgende Positionen gedacht werden:

- Fahrtkosten zur Arbeit – sog. Entfernungspauschale (siehe unten)
- Aufwendungen für Arbeitsmittel, wie Fachliteratur, Werkzeuge, Schreib- und Büromaterial, Computer, Reinigungskosten für typische Berufsbeleidung
- Studienkosten
- Bewerbungskosten, wie Bewerbungsmappen oder -fotos, Porto
- Aus- und Fortbildungskosten
- Beiträge zu Gewerkschaften oder Berufsverbänden
- Kosten für das häusliche Arbeitszimmer (siehe unten)
- doppelte Haushaltsführung (siehe unten)
- Kosten für Dienstreisen oder Kundenbesuche, wenn dies vom Arbeit-



geber nicht erstattet wurde. Hierzu zählen die Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Verpflegungsmehraufwand (siehe unten)

- Umzugskosten, wenn der Umzug beruflich veranlasst war
- Unfallkosten bei Unfällen auf dem Weg zur Arbeit
- Kontoführungsgebühren, pauschal werden 16 Euro anerkannt
- Kosten für einen Rechtsstreit, der im Zusammenhang mit dem Beruf steht, zum Beispiel bei einem Prozess vor dem Arbeitsgericht.

**Ehrenamt (Zeile 27):** Auch Einnahmen aus einem Ehrenamt (Aufwandsentschädigungen), z. B. für eine Tätigkeit als Übungsleiter in einem Verein, gehören in die Steuererklärung. Dabei bleiben Einnahmen aus einer Tätigkeit als Trainer, Übungsleiter oder Chorleiter bis zu 2.400 Euro im Jahr steuerfrei. Wer sich bei Vereinen oder sozialen Institutionen als Vorsitzender oder Kassenwart engagiert, kann bis zu 720 Euro als steuer- und sozialabgabenfreie Aufwandsentschädigung erhalten.

*Hinweis: Wird die ehrenamtliche Tätigkeit nicht als Angestellter des Vereins bzw. der Institution, sondern selbstständig ausgeübt, gehören die Angaben zum Ehrenamt in die Anlage S der Steuererklärung. Dies kann etwa bei einem nebenberuflich tätigen Dozenten der Fall sein. Die Anlage S muss seit diesem Jahr elektronisch und authentifiziert an das Finanzamt gesendet werden. Informationen dazu erhält man unter [www.elster.de](http://www.elster.de).*

**NEU**

**Fahrten zur Arbeit (ab Zeile 31):** Für den Weg zur Arbeit gibt es pauschal 0,30 Euro pro Entfernungskilometer – egal, ob der Arbeitsweg zu Fuß, per Rad, mit dem Auto oder der Bahn zurückgelegt wird (sog. Entfernungspauschale). Berechnet wird die einfache Entfernung zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte. Dabei akzeptiert das Finanzamt nur die kürzeste Straßenverbindung. Eine längere Strecke wird jedoch bei einer stichhaltigen Begründung berücksichtigt (z. B. bei Baumaßnahmen).

**Häusliches Arbeitszimmer (Zeile 43):** Die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer können nur unter strengen Voraussetzungen abgesetzt werden: Das Finanzamt erkennt ein häusliches Arbeitszimmer an, wenn es sich um einen abgeschlossenen Raum handelt, der wie ein Büro eingerichtet ist und fast nicht privat benutzt wird.

- Kann der Steuerzahler dann nachweisen, dass ihm für seine Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, sind im Jahr bis zu 1.250 Euro absetzbar. Diese Variante kommt beispielsweise bei Lehrern oder Außendienstmitarbeitern in Betracht. Eine Neuerung gibt es für Paare, die gemeinsam ein häusliches Arbeitszimmer nutzen, etwa Lehrerehepaare. Bislang konnte das Paar nur einmal 1.250 Euro absetzen. Jetzt können beide Partner jeweils bis zu 1.250 Euro beanspruchen (Bundesfinanzhof – VI R 53/12).

**NEU**

- Unbegrenzt absetzbar sind die Kosten für das häusliche Ar-


beitszimmer, wenn es den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit bildet. Das ist typischerweise bei Arbeitnehmern der Fall, die ganz zu Hause arbeiten und nur gelegentlich in die Firma oder zum Kunden fahren.

Steuerzahler, die das Arbeitszimmer auch privat nutzen oder lediglich eine Arbeitsecke im Wohn- oder Schlafzimmer eingerichtet haben, bekommen zwar die Kosten für das Zimmer nicht anerkannt, aber auch für sie gilt: Arbeitsmittel, wie Computer, Schreibtisch oder Bürostuhl wirken sich steuermindernd aus. Hat der Gegenstand nicht mehr als 410 Euro netto gekostet, kann er direkt im Jahr der Anschaffung von der Steuer abgesetzt werden. Bei höherwertigen Arbeitsmitteln muss der Gegenstand über mehrere Jahre abgeschrieben werden.

*Hinweis: Für Gegenstände, die ab dem Jahr 2018 angeschafft werden, erhöht sich der Wert für die Direktabschreibung von 410 Euro auf 800 Euro. Dieser neue Betrag ist daher für Steuererklärung 2017 noch nicht relevant.*

**Umzugskosten/Pauschalen (Zeile 45 – 48):** Kosten für einen berufsbedingten Umzug können steuerlich geltend gemacht werden. Abgesetzt werden können beispielsweise die Kosten für den Transport der Möbel, die Kosten für Fahrten zur Wohnungsbesichtigung oder für doppelte Mietzahlungen. Für sonstige Umzugskosten kann daneben ein Pauschbetrag angesetzt werden.

Für beruflich bedingte Umzüge ab dem 1. März 2016 kann ein Single pauschal 746 Euro und Verheiratete 1.493 Euro als sonstige Umzugskosten geltend machen. Benötigen die Kinder aufgrund des umzugsbedingten Schulwechsels Nachhilfeunterricht, so können auch diese Aufwendungen berücksichtigt werden. Ab dem 1. März 2016 gilt ein Höchstbetrag von 1.882 Euro pro Kind. Ziehen Kinder oder weitere Familienangehörige mit um, so können für diese Personen je 329 Euro angesetzt werden.

 Für Umzüge, die am 1. Februar 2017 und später beendet wurden, gelten höhere Umzugspauschalen. Ledige können 764 Euro absetzen und Verheiratete 1.528 Euro. Für jede weitere Person gilt ein Pauschalbetrag von 337 Euro. Für umzugsbedingte Unterrichtskosten werden 1.926 Euro anerkannt.

Wichtig ist, dass diese Pauschalen nur gelten, wenn der Umzug berufsbedingt erfolgte. Ein Umzug ist beispielsweise beruflich veranlasst, wenn sich die Fahrzeit zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für den Hin- und Rückweg insgesamt um mindestens eine Stunde reduziert. Kosten für einen privaten Umzug können ggf. als haushaltsnahe Dienstleistung abgesetzt werden, beispielsweise wenn ein Umzugsunternehmen beauftragt wurde.

*Tipp: Weitere Details zum Thema „Steuern und Umzug“ enthält der BdSt-Ratgeber Nr. 6, den BdSt-Mitglieder im Internet unter [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de) herunterladen können.*

**Reisekosten (ab Zeile 49):** Kosten für Dienstreisen oder Fahrten zum Kunden kann der Arbeitgeber steuerfrei erstatten oder der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung geltend machen. Neben den Fahrt- und Übernachtungskosten erkennt das Finanzamt auch Pauschalen für den Verpflegungsmehraufwand an: Bei einer Abwesenheit von mehr als 8 Stunden können pauschal 12 Euro angesetzt werden. Bei mehrtägigen Reisen gibt es für den An- und Abreisetag ebenfalls 12 Euro, bei einer ganztägigen Abwesenheit 24 Euro. Organisiert der Arbeitgeber für den Mitarbeiter eine Mahlzeit, zum Beispiel das Frühstück im Hotel, werden die Pauschalen gekürzt. Für das Frühstück erfolgt eine Kürzung um 4,80 Euro. Für Mittag- und Abendessen werden von der Pauschale jeweils 9,60 Euro abgezogen. Wird der Mitarbeiter also auf der Dienstreife komplett versorgt, gibt es keine Verpflegungspauschalen.

*Hinweis: Hat der Arbeitgeber die Kosten für die Dienstreise, den Kundenbesuch oder die Auswärtstätigkeit bereits erstattet, dürfen diese nicht mehr in die Steuererklärung eingetragen werden. Details zum sogenannten Reisekostenrecht können BdSt-Mitglieder im Steuerratgeber Nr. 11 im Mitgliederbereich unter [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de) downloaden.*

**Doppelte Haushaltsführung (ab Zeile 61):** Wer eine doppelte Haushaltsführung steuerlich geltend macht – also eine zweite Wohnung am Beschäftigungsort unterhält – muss nachweisen, dass er sich an den Kosten für die erste Wohnung beteiligt. Dabei darf es sich nicht um bloße Bagatellobträge

handeln. Bei einer Beteiligung von mehr als 10 Prozent an den Kosten der laufenden Haushaltsführung, zum Beispiel für Miete, Nebenkosten, Kosten für Lebensmittel und Dinge des täglichen Bedarfs, geht die Finanzverwaltung von einer finanziellen Beteiligung aus. Bei Ehegatten oder Lebenspartnern mit der Steuerklasse 3, 4 oder 5 wird eine finanzielle Beteiligung – auch ohne Nachweise – angenommen (BMF-Schreiben vom 24. Oktober 2014). Das kostenlose Mitwohnen im Haushalt der Eltern genügt für eine doppelte Haushaltsführung nicht. Maximal 1.000 Euro können pro Monat für die zweite Wohnung abgesetzt werden.

### **Sonderausgaben (Mantelbogen/Anlage Vorsorgeaufwand/Anlage U/Anlage Unterhalt)**

Aufwendungen, die nicht mit dem Beruf zusammenhängen, können ggf. als Sonderausgaben abgesetzt werden. Der Gesetzgeber hat genau vorgeschrieben, welche Kosten der privaten Lebensführung steuerlich geltend gemacht werden können. Dazu zählen vor allem Vorsorgeaufwendungen z. B. für die Kranken- oder Rentenversicherung.

*Hinweis: Sonderausgaben werden in verschiedenen Formularen eingetragen. Hier hilft die Anleitung der Finanzverwaltung zur Einkommensteuererklärung weiter, die im Internet unter: [www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de) abgerufen werden kann.*

### **Versicherungen**

Da eine eigenverantwortliche Absicherung auch im Interesse des Staates

liegt, können bestimmte Beiträge zu Versicherungen steuerlich geltend gemacht werden. Fallen die Versicherungsbeiträge im Zusammenhang mit dem Beruf an, handelt es sich um Werbungskosten. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge zu Berufshaftpflichtversicherungen oder Unfallversicherungen, soweit Berufsunfälle abgedeckt werden. Deckt die Versicherung private Risiken ab, können die Beiträge als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Das ist etwa bei Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen der Fall.

**Kranken- und Pflegeversicherung (Anlage Vorsorgeaufwand ab Zeile 12):** Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung können in voller Höhe als Sonderausgaben abgesetzt werden. Eltern können zudem die Basis-Krankenkassenbeiträge für die Kinder als eigene Beiträge absetzen. Dies gilt sogar dann, wenn das Kind selbst Versicherungsnehmer ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Eltern unterhaltsverpflichtet sind und für das Kind ein Anspruch auf Kindergeld oder den Kinderfreibetrag besteht (Anlage Vorsorgeaufwand ab Zeile 40).

**Beiträge zur Rentenversicherung (Anlage Vorsorgeaufwand ab Zeile 4):** Vorsorgeaufwendungen für das Alter können steuerlich besser abgesetzt werden. Dazu gehören zum Beispiel die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu den berufsständischen Versorgungswerken. Für die Berücksichtigung der Sonderausgaben gilt 2017 ein höherer Abzugsbetrag von 23.362 Euro (2016: 22.767 Euro). Für das Jahr 2017 können maximal 84 Prozent ab-

gesetzt werden (2016: 82 Prozent). Das heißt, Alleinstehende können jetzt 19.625 Euro und Ehepaare/eingetragene Lebenspartner 39.250 Euro absetzen. Bei Arbeitnehmern, die in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wird allerdings der steuerfreie Arbeitgeberanteil von den Vorsorgeaufwendungen abgezogen.

*Tipp: Arbeitnehmer können im Regelfall die Angaben aus der Jahreslohnsteuerbescheinigung entnehmen und in die Steuerformulare übernehmen.*

### Unterhaltszahlungen

Unterhalt an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehepartner kann bis zu 13.085 Euro im Kalenderjahr als Sonderausgabe abgesetzt werden. Vorausgesetzt, der Ex-Partner stimmt dem zu (Anlage U). Stimmt der Ex-Partner nicht zu oder werden volljährige Kinder unterstützt, für die kein Kindergeld/Kinderfreibetrag mehr gewährt wird, können für das Jahr 2017 maximal 8.820 Euro (2016: 8.652 Euro) geltend gemacht werden (Anlage Unterhalt). Ein Steuerabzug für Unterhaltsleistungen ist nur möglich, wenn die Steueridentifikationsnummer des Unterhaltsempfängers in der Einkommensteuererklärung angegeben wird.

### Kapitalerträge (Anlage KAP)

**Lebensversicherungen:** Kapitalerträge aus bis Ende 2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen können steuerfrei vereinnahmt werden, wenn der Vertrag mindestens zwölf Jahre gelaufen ist. Für Verträge, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wur-

**NEU**

**NEU**

den, gelten andere Steuerregeln (Neuverträge). Ab dem Jahr 2017 können erstmals Auszahlungen aus diesen neuen Verträgen erfolgen. Die Kapitaleinnahmen bleiben hier nur noch zur Hälfte steuerfrei. Voraussetzung, die Auszahlung der Versicherung erfolgt frühestens nach Ablauf von zwölf Jahren und nach dem 60. Lebensjahr des Versicherungsnehmers.

Das Versicherungsunternehmen wird bei der Auszahlung allerdings in voller Höhe Abgeltungsteuer einbehalten. Die Steuerzahler müssen daher eine Korrektur über die Einkommensteuererklärung (Anlage KAP für Kapitalerträge) vornehmen. Hier erfolgen die hälftige Berücksichtigung und eine Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz. Details ergeben sich aus der Bescheinigung, die die Versicherung erteilt hat.

### Rentner (Anlage R)

Bei der Rentenbesteuerung erhöht sich 2017 der steuerpflichtige Rentenanteil von 72 auf 74 Prozent. Somit bleiben nur noch 26 Prozent der ersten vollen Bruttojahresrente steuerfrei (siehe Tabelle oben). Dieser Anteil gilt für Rentner, die im Jahr 2017 neu in Rente gegangen sind. Bei Bestandsrenten bleibt der festgesetzte steuerfreie Rentenanteil bestehen.

*Tipp: Die Deutsche Rentenversicherung stellt Rentnern eine Bescheinigung über die erhaltene Rente und die gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung aus. Diese Bescheinigung ist beim Ausfüllen der Steuerformulare sehr hilfreich. Es genügt, die Bescheinigung einmal zu beantra-*

*gen, in den Folgejahren schickt die Rentenversicherung die Bescheinigung dann automatisch zu.*

Die sogenannte Mütterrente ist ein Teil der Altersrente. Sie wird daher weder von der Rentenversicherung gesondert ausgewiesen noch gesondert in die Steuerformulare eingetragen.

### Vermietung (Anlage V)

**Einbauküche:** Bislang konnten Vermieter auch einzelne Teile einer neuen Einbauküche (Herd und Spüle) direkt als Werbungskosten geltend machen. Das geht jetzt nicht mehr: Eine Einbauküche, die in einer vermieteten Wohnung eingebaut wird, stellt ein einheitliches Wirtschaftsgut dar, das über zehn Jahre abzuschreiben ist. Wurde die Einbauküche für die vermietete Wohnung in 2017 gekauft, so kann in der Steuererklärung, die 2018 abgegeben wird, die Küche nur noch als Einheit abgeschrieben werden.

### Ergänzende Hinweise

Wer sich ohnehin gerade mit seiner Einkommensteuer befasst, kann bei dieser Gelegenheit noch weitere Aspekte überprüfen:

**Wahl der Lohnsteuerklassen:** Ehepaare und eingetragene Lebenspartner sollten prüfen, ob die gewählte Steuerklassenkombination 3/5, 4/4 oder das Faktorverfahren noch passen. Eventuell wird beim Anfertigen der Steuererklärung bzw. nach Erhalt des Steuerbescheids festgestellt, dass hohe Steuererstattungen oder Nachzahlungen anfallen. Dies lässt sich womöglich mit einem Steuerklassenwechsel vermeiden. Grundsätzlich

dürfen die Steuerklassen einmal im Jahr gewechselt werden.

**Freibeträge eintragen lassen:** Auch während des Jahres können Arbeitnehmer prüfen, ob es sinnvoll ist, einen Freibetrag eintragen zu lassen. Damit kann bereits die monatliche Steuerbelastung verringert werden und der Steuerzahler braucht auf die Erstattung nicht bis zum nächsten Steuerbescheid zu warten. Ein Freibetrag für das Jahr 2018 kann noch bis 30. November 2018 beim Wohnsitzfinanzamt beantragt werden, wenn z. B. hohe Werbungskosten, Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen vorliegen.

**Vernichtung alter Unterlagen:** Privatpersonen müssen Rechnungen und sonstige Belege im Regelfall nicht archivieren. Ist der Steuerbescheid in Ordnung, können die Belege entsorgt werden. Hier sollte man lediglich die Bestandskraft des Steuerbescheides abwarten. In der Regel wird ein Steuerbescheid bereits einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides bestandskräftig. Eine Besonderheit gilt für Spendenquittungen: Diese müssen ab Steuerfestsetzung ein Jahr lang aufbewahrt werden.

Enthält der Steuerbescheid einen Vorbehalt der Nachprüfung, sollte hingegen nicht sofort aussortiert werden. Solange der Vorbehalt der Nachprüfung wirksam ist, kann die Steuerfestsetzung nämlich noch geändert werden.

Eine weitere Sonderregelung gibt es für Steuerzahler, die gut verdient haben: Wer im Jahr positive Einkünfte

aus Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung, nichtselbstständiger Arbeit oder sonstige Einkünfte von mehr als 500.000 Euro erzielt hat, muss die entsprechenden Unterlagen sechs Jahre lang aufheben.

Zudem müssen Rechnungen, die für Arbeiten oder Dienstleistungen an einem Haus, einer Wohnung oder einem Grundstück ausgestellt werden, zwei Jahre lang vom Mieter oder Hausbesitzer aufbewahrt werden! Die Baurechnungen enthalten meistens auch einen entsprechenden Hinweis auf diese Aufbewahrungsfrist.

Neben den steuerlichen Aufbewahrungsfristen sollten Rechnungen oder Quittungen auch aus zivilrechtlichen Gründen zurückbehalten werden. Mit diesen Belegen lassen sich im Streitfall Verjährungsfristen, Garantien oder Gewährleistungsrechte besser durchsetzen.

Ein Unternehmer muss Geschäftsbücher, Inventare, Bilanzen und sonstige zu führende Bücher zehn Jahre lang aufbewahren. Empfangene oder abgesandte Handels- und Geschäftsbriefe müssen hingegen grundsätzlich nur sechs Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung gemacht wurde.

*Beispiel: Wird der Jahresabschluss für das Jahr 2006 im Jahr 2007 fertiggestellt, beginnt die Aufbewahrungsfrist am 1. Januar 2008. Dieser Jahresabschluss darf daher frühestens Anfang 2018 entsorgt werden.*

## Fazit

Unsere Checkliste beinhaltet viele wichtige Fälle, ist aber nicht abschließend. Weitergehende Hinweise enthalten die BdSt-Broschüren „Einkommensteuererklärung für Arbeitnehmer 2017“ sowie die Broschüre „Einkommensteuererklärung für Senioren 2017“. Die Broschüren können bei den Landesverbänden des Bundes der Steuerzahler angefragt werden. Zudem bietet der BdSt in seiner Ratge-

ber-Reihe zu vielen Einzelthemen Informationen an.

Eine erste Hilfe zum Ausfüllen der Formulare bietet auch die Anleitung der Finanzverwaltung. Diese gibt es zusammen mit den Vordrucken beim Finanzamt oder im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de>.

**Hinweis:** Unser BdSt-INFO-Service erhebt keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzt keine Rechtsberatung im Einzelfall. Die Angaben erfolgen ohne Haftung und rechtliche Gewähr. Weitere BdSt-Info-Themen finden Sie im Mitgliederbereich von [www.steuerzahler.de](http://www.steuerzahler.de).  
Herausgeber: Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Reinhardtstr. 52, 10117 Berlin.